

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 75.

Sonntag den 15. März.

1868.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 18. März 1868,

Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

- Tagesordnung:**
1. Entscheidung der R. Kreisdirection, Stammvermögen betr.
 2. Verordnung der R. Kreisdirection über die Verfertigung der Bürgermeister Dr. Koch'schen Rede durch den Vorsteher Dr. Joseph mittelst 1 Thlr. 20 Ngr. 3 Pf. Portiaufwand für die Casse des Bureau des Stadtverordneten-Collegiums.
 3. Gutachten des Bauausschusses über: a) Abrechnung über die Promenadenregulirung; b) Abrechnung über den Georgenhallenbau; c) Abrechnung über den Museumsbau.
 4. Gutachten des Gasausschusses über Entnahme der Kosten zur Beleuchtung der Nordseite des Augustusplatzes.

Das Wechselstempelgesetz vor der I. Kammer und die Betheiligung des Bürgermeisters Dr. Koch an der Verhandlung darüber.

Am 12. März wurde in der ersten Kammer der Regierungsentwurf des neuen Wechselstempelgesetzes berathen. Bei dem hohen Interesse, welches Leipzig an diesem Gesetze hat, bringen wir (die Red.) auf Grund der stenographischen Niederschriften über das Ergebniß dieser Verhandlung und insbesondere über die Betheiligung des Vertreters unserer Stadt, Bürgermeisters Dr. Koch, folgendes:

Das Gesetz wurde mit den von der zweiten Kammer bis auf $\frac{1}{2}$ pro Mille herabgesetzten Stempelsteuervorsätzen auch in der ersten Kammer mit nur wenigen unwesentlichen Modificationen angenommen. Aus §. 2 wurden die Handelsbillets und Promessen wegen der Unbestimmtheit dieser Begriffe beseitigt, dagegen fanden §. 7 und 8, ungeachtet deren Bekämpfung durch unsern Vertreter, Annahme und blieben somit die Bestimmungen über die Strafbarkeit der Wäcker sowie über die Denunciantenstrafanteile aufrecht erhalten.

In der allgemeinen Debatte äußerte sich Dr. Koch wie folgt: „Hochgeehrte Herren! Bei der Berathung über die Novelle zum Personal- und Gewerbesteuergesetz erlaubte ich mir das tiefste Bedauern auszusprechen, daß man, angesichts einer neuen Abgabe in der Form des Wechselstempels, die Gewerbesteuer für Handel und Industrie nicht unwesentlich zu erhöhen beabsichtige. Nachdem nun diese Absicht zum Gesetz geworden ist, so muß ich es um so entschiedener beklagen, daß man dabei nicht stehen geblieben ist, sondern diesen beiden wichtigen Factoren unseres Staatslebens, Handel und Industrie, wieder neue Steuern aufbürden will durch den Wechselstempel. Dessen ungeachtet werde ich gegen die Vorlage in ihrem Wesen nicht ankämpfen, denn ich weiß, daß ein solcher Kampf völlig resultatlos wäre. Ich bescheide mich, daß der Staat zur Deckung seiner jetzigen Bedürfnisse neue Steuerobjecte auffuchen muß und nach dem Vorgange anderer Staaten hat man im Wechselstempel ein solches neues Steuerobject gefunden. Daß dasselbe in seinen Steuervorsätzen nicht zu einer fast unerträglichen Höhe, wie die Staatsregierung beabsichtigte, herangezogen wird, das haben wir den Beschlüssen der jenseitigen Kammer zu danken und hoffe ich, daß dafür auch hier Zustimmung gefunden werden wird, um so mehr, als die geehrte Deputation in dieser Beziehung die Annahme der jenseitigen Beschlüsse anempfiehlt. Betrachte ich nun die Vorlage, wie sie aus den Händen der hohen Staatsregierung an uns gelangt ist, so wird der Wunsch nicht ungerechtfertigt erscheinen: es möchte derselben gefallen haben, die Fassung des preussischen Wechselstempelgesetzes nicht so streng, wie sie es mit der alleinigen Ausnahme der von ihr vorgeschlagenen höheren Steuervorsätze gethan hat, auf unsern Entwurf überzutragen. Denn dadurch, meine hochverehrten Herren, sind Unklarheiten in denselben gebracht worden, die allen versuchten Erläuterungen gespottet haben. Ein Theil dieser Unklarheiten ist durch den Bericht der geehrten Deputation beseitigt, andere dagegen sind stehen geblieben. Ich weise in dieser Beziehung hier beispielsweise nur auf die Bestimmung in §. 4 über die Stempelspflichtigkeit eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels hin. Daneben sind aus dem preussischen Gesetze auch Bestimmungen herüber genommen, die nach meiner unmaßgeblichen Ansicht mit

der Gerechtigkeit, ja mit den unantastbaren Grundsätzen des Strafrechtes nicht in Einklang zu bringen sind. In dieser Hinsicht erlaube ich mir die in §. 7 befindlichen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Wäcker zu erwähnen. Endlich hat unsere Gesetzesvorlage auch eine Vorschrift in sich aufgenommen, die in eine längst verschollene Zeit zurück gehört und das ist: die Prämiirung der Denuncianten. In all diesen Beziehungen behalte ich mir bei der Specialdebatte die Geltendmachung meiner Bedenken noch vor. Hier in der allgemeinen Debatte will ich nur Eins noch hervorheben, und, wenn es mir gelingen sollte, zu berichtigen versuchen. Man ist bemüht gewesen, die Einführung dieser neuen Steuer mit der Behauptung zu rechtfertigen: die dermalige Befreiung der kaufmännischen Wechsel von der Stempelspflicht enthalte eine Ungleichheit vor dem Gesetz. Ich halte dies für einen Irrthum. Diese Ungleichheit ist nach meiner Ansicht nicht vorhanden, denn die bisher schon stempelspflichtig gewesenen, in Form von Wechseln ausgestellten Schuldverschreibungen haben mit den kaufmännischen Wechseln nichts gemein. Jene Verschreibungen in Form von Wechseln sind urkundliche Bestätigungen einer Schuld, die man entweder nicht sofort bezahlen will oder nicht sofort bezahlen kann. Der kaufmännische Wechsel dagegen ist ein Circulationsmittel, mit welchem bezahlt wird. Es wird mit demselben nicht eine Schuld fixirt oder urkundlich bestätigt, sondern es wird damit ein der Handelswelt unentbehrliches Verkehrs- oder Ausgleichungsmittel geschaffen. Derselbe vertritt also die Stelle des Papiergeldes. Und wenn man consequent verfahren wollte, so müßte der Papierthaler gleich dem gezogenen Wechsel ebenfalls stempelspflichtig sein, denn der Papierthaler ist ja auch nichts anderes, als eine Anweisung auf die Auswechslungscasse des Staates, welcher ihn creirt und ausgegeben hat. In dieselbe Kategorie gehören die Ueberschreibungen von einem Bankconto auf das andere. Meine hochverehrten Herren! Man wird somit wohl im Stande sein, die Einführung dieser neuen Abgabe mit dem offenen Bekenntniß zu begründen, daß der Staat neuer Steuerobjecte bedürftig sei; aber ich vermag diese Rechtfertigung nicht in dem Anführen anzuerkennen, daß man mit dieser neuen Steuer eine Ungleichheit vor dem Gesetze beseitige. Diese Ungleichheit ist, ich wiederhole es, nicht vorhanden, und zwar darum nicht, weil es sich hier um zwei ganz verschiedene Steuerobjecte handelt, die mit einander durchaus unvergleichbar sind. Man wird also einräumen müssen, daß mit dem Wechselstempel Handel und Industrie zu den Lasten des Staates in einer völlig neuen Weise schwer herangezogen werden, während die übrigen Classen der steuerpflichtigen Staatsbürger mit einer neuen Steuer verschont bleiben. Ob dies der rechte Weg ist oder nicht, das lasse ich dahingestellt sein. Es war mir hier nur darum zu thun, Begriffsirrhümern, wie sie zur Rechtfertigung der Vorlage gehört worden sind, entgegenzutreten.“

In der speciellen Berathung sprach sich Dr. Koch unter Anderem zu §. 7 — Strafbarkeit der Wäcker — gegen dieselbe folgendermaßen aus:

„Paragraph 7 bietet mir weit schwerere Bedenken dar. Nach demselben soll auch der Wäcker straffällig werden, welcher ein nicht gestempeltes Papier verhandelt. Meine Herren, das beruht auf einer Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie auf Wechselplätzen stattfinden. Der Wäcker, wenn er in dieser Eigenschaft, so wie sie das deutsche Handelsgesetzbuch bestimmt, fungirt, somit